



GEMEINDE BICHL

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

Bekanntmachung

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
Absolutes Haltverbot im Bereich des Wendehammers im Zwieselweg;
Gemeinde Bichl**

Die Gemeinde Bichl erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gem. §§ 44 und 45 StVO folgende

Verkehrsrechtliche Anordnung:

1. Für die Ortsstraße Zwieselweg wird für den in der Anlage dargestellten Bereich (Wendehammer) ein absolutes Haltverbot angeordnet.
2. Die Regelung der Ziffer 1 ist mit den Verkehrszeichen 283-10 (Absolutes Haltverbot Anfang), 283-30 (Absolutes Haltverbot Mitte) und 283-20 (Absolutes Haltverbot Ende) und dem Zusatzzeichen 1060-31 (Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen) darzustellen.
3. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen obliegt der Gemeinde Bichl als Straßenbaubehörde.
4. Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Begründung:

Wenn in diesem Bereich Fahrzeuge parken, ist es nicht möglich den Wendehammer dem Zweck entsprechend als Wendehammer zu nutzen zu befahren.

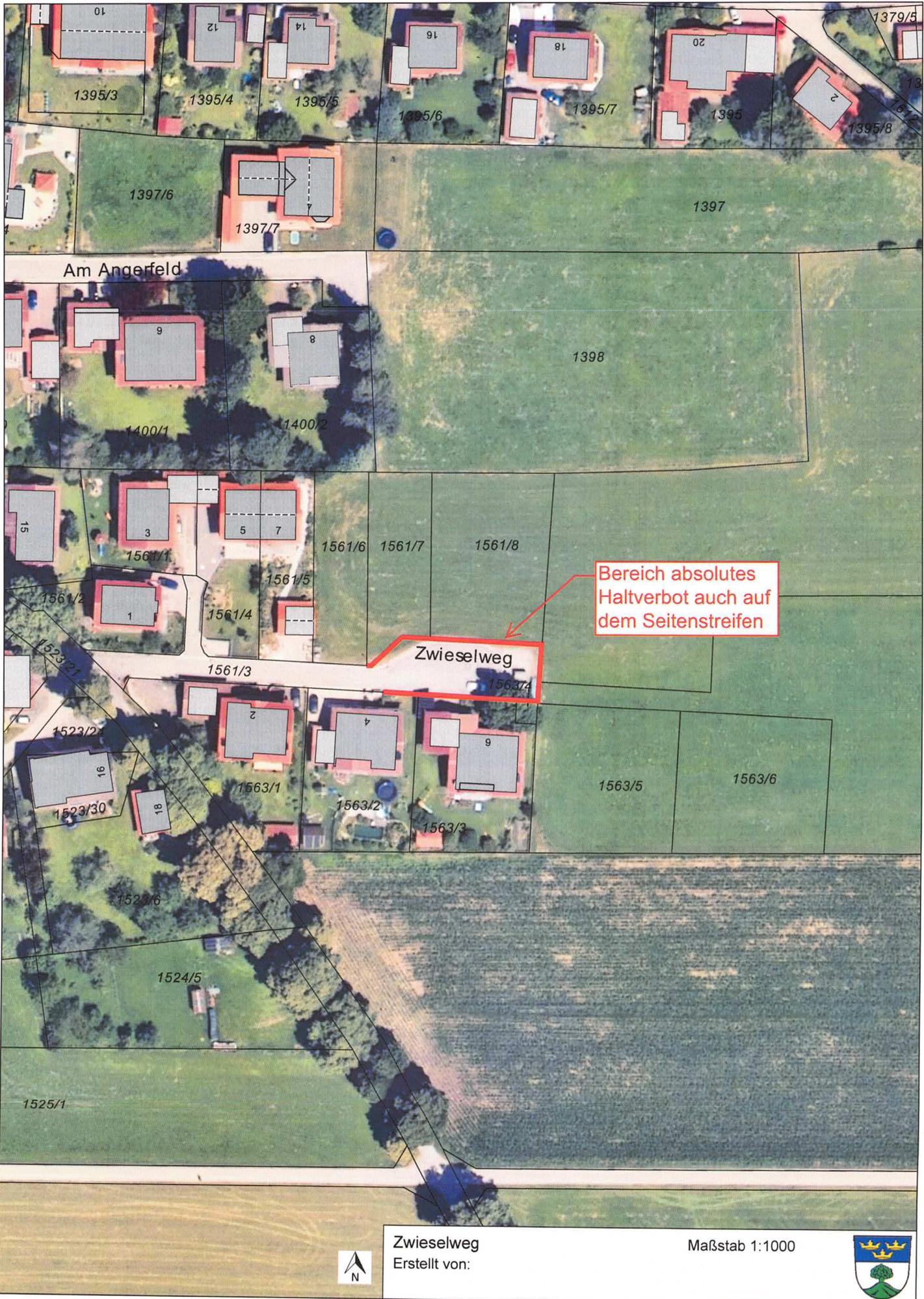
Bichl, 30.08.2022

Benedikt Pössenbacher
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am:

Abgenommen am:



Bereich absolutes
Haltverbot auch auf
dem Seitenstreifen

Zwieselweg
Erstellt von:

Maßstab 1:1000

